

## Anforderungen an Kassen ab 1.1.2020

Sehr geehrter Geschäftspartner,  
sehr geehrte Geschäftspartnerin,

die Vorgaben für **elektronische Kassensysteme** werden ein weiteres Mal **deutlich verschärft**.

Neben den bisher schon bestehenden **hohen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kasse** (Einzeldatenspeicherung, Unveränderbarkeit der Daten, Verfahrensdokumentationen, Zählprotokoll, Aufzeichnungen der Entnahmen und Einlagen, usw.) wird in Deutschland durch das **Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen** die **massivste Änderung** bei Nutzung von Kassensystemen ab dem 01.01.2020 eingeführt.

Im Folgenden werden die **wichtigsten Neuerungen** aus diesem Gesetz vorgestellt:

### **I. Einzelaufzeichnungsverpflichtung**

Die **Pflicht zur Einzelaufzeichnung** gilt für jeden, der eine gewerbliche, berufliche oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit selbstständig ausübt und gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart.

Eine Einzelaufzeichnung liegt nur vor, wenn grundsätzlich **jeder einzelne Geschäftsvorfall unmittelbar nach seinem Abschluss und in einem Umfang aufgezeichnet wurde, der einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit eine lückenlose Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts, seiner Entstehung und Abwicklung und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht**.

Die Grundaufzeichnungen müssen jederzeit eindeutig in Einzelpositionen aufgliedert werden können. Festzuhalten sind:

- **Name und Anschrift des Geschäftspartners,**
- **der verkaufte, eindeutig bezeichnete Artikel, (= artikelgenaue Programmierung**
- **erforderlich),**
- **der endgültige Einzelverkaufspreis,**
- **der dazugehörige Umsatzsteuersatz und -betrag,**
- **ggf. vereinbarte Preisminderungen,**
- **die Zahlungsart, (bar, EC-Karte, Kreditkarte, Gutschein, etc.)**
- **das Datum und der Zeitpunkt des Umsatzes sowie**
- **die verkaufte Menge bzw. Anzahl.**

So stellt sich die Frage, ob bei jedem Geschäftsvorfall der Name des Geschäftspartners mit aufgezeichnet werden muss. **Gesetzliche Aufzeichnungsverpflichtungen** sowie **branchenspezifische Mindestaufzeichnungspflichten** und **Zumutbarkeitsgesichtspunkte** sind zu berücksichtigen. Es wird z.B. von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Mindestangaben zur Nachvollziehbarkeit des Geschäftsvorfalles einzeln aufgezeichnet werden, **nicht jedoch die Kundendaten**, wenn diese für den **Geschäftsvorfall unwesentlich** und **nicht bekannt sind**.

Von der Einzelaufzeichnungspflicht ausgenommen ist der **Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung**. Dies gilt insbesondere für den Einzelhandel und vergleichbare Berufsgruppen. Hier gilt die Einzelaufzeichnungspflicht aus **Zumutbarkeitsgründen** nicht, wenn kein elektronisches Aufzeichnungssystem, sondern eine **offene Ladenkasse** verwendet wird. Wird jedoch ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, gilt zwingend die Einzelaufzeichnungspflicht.

Diese Ausnahme ist nach Aussage der Finanzverwaltung grundsätzlich **auch auf Dienstleistungen übertragbar**, wenn die Dienstleistungen ebenfalls an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung erbracht werden und kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird. Hierbei muss der Geschäftsbetrieb auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet und der **Kundenkontakt des Dienstleisters und seiner Angestellten im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt sein**, (z.B. Fahrgeschäfte auf einem Volksfest, Biergarten mit Selbstbedienung, Waschstraßen)

**Einzelaufzeichnungen sind dagegen zu führen**, wenn der **Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen kann**, (z.B. Frisöre, Ärzte, Tierärzte, Physiotherapeuten).

## **II. Anforderungen an Registrier- und PC-Kassen ab 01.01.2020**

**Zum 1.1.2020 treten weitere verschärfende Auflagen für die elektronischen Kassensysteme in Kraft.** Dazu gehören insbesondere:

- **Pflicht zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung:**

Die elektronischen Aufzeichnungssysteme und die digitalen Aufzeichnungen müssen ab 01.01.2020 mit einer **zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung** (TSE) bestehend aus **Sicherheitsmodul, Speichermedium** und einer **digitalen Schnittstelle** ausgestattet sein. Dazu gewährleistet das Sicherheitsmodul, dass alle Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können. Auf einem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzli-

chen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Eine digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung für die Finanzverwaltung.

**Bitte beachten Sie!** Für **Registrierkassen**, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft wurden, die den Regelungen der Aufbewahrung digitaler Unterlagen entsprechen und **nicht umgerüstet werden können**, gilt eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2022**. Die Nachweise, dass diese Voraussetzungen vorliegen, sind für die eingesetzte Registrierkasse der **Systemdokumentation** beizufügen (**z.B. durch eine Bestätigung des Kassenherstellers**). Diese Übergangsregelung gilt **nicht für PC-Kassensysteme**.

- **Belegausgabepflicht:**

Registrierkassen müssen in der Lage sein, für jeden einzelnen Geschäftsvorfall einen **Beleg auszustellen, entweder elektronisch oder in Papierform**. Dazu wird die **Pflicht zur Ausgabe von „Kassenbons“ an die Kunden eingeführt**. Der Beleg muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall erteilt werden. Den Kunden trifft nicht die Pflicht, den Beleg mitzunehmen.

**Folgende Inhalte müssen auf dem Ausgabebeleg enthalten sein:**

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung
3. Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
4. Die Transaktionsnummer
5. Das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz
6. Die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls
7. Betrag je Zahlungsart
8. Signaturzähler
9. Prüfwert

- **Meldungspflicht an die Finanzverwaltung:**

Unternehmer, die ihre Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines **elektronischen Aufzeichnungssystems** erfassen, welches unter die **neuen gesetzlichen Regelungen fällt**, haben dem **zuständigen Finanz-**

**amt** nach **amtlichem Vordruck** für **jede Betriebsstätte** folgendes mitzuteilen:

- \* Name des Unternehmers,
- \* Steuernummer des Unternehmers,
- \* Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- \* Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- \* Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- \* Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- \* Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- \* Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Die Mitteilung ist **innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme** des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten.

**Steuerpflichtige, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem vor dem 01.01.2020 angeschafft haben, müssen die Meldung bis zum 31.01.2020 abgeben.** Hiervon gibt es folgende Ausnahmen: Registrierkassen, für die die Übergangsregelung gilt (vgl. oben), unterliegen im Übergangszeitraum keiner Mitteilungspflicht.

- **Neue Sanktionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit elektronischen Aufzeichnungssystemen und Aufzeichnungspflichten**

Verstöße gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung können als Ordnungswidrigkeit mit einer **Geldbuße von 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro** geahndet werden.

**Darunter fallen folgende Feststellungen:**

1. wer nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufzeichnet oder aufzeichnen lässt, verbucht oder verbuchen lässt,
2. wer ein vorgeschriebenes elektronisch zertifiziertes Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig verwendet,
3. wer ein elektronisches Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig schützt,
4. geschäftsmäßige Bewerbung und In-Verkehr-Bringen von elektronischen Aufzeichnungssystemen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen

5. Steuergefährdungstatbestände liegen auch vor, wenn Belege ausgestellt werden, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und wenn Belege gegen Entgelt in den Verkehr gebracht werden.

Bei Ausstellung **falscher Belege, unrichtiger Aufzeichnung** etc. kann das Bußgeld 5.000 Euro betragen. Wer Betriebsvorgänge nicht oder nicht richtig aufzeichnet, ein nicht vorgeschriebenes Aufzeichnungssystem verwendet oder keine zugelassenen Systeme gewerbetreibend bewirbt (siehe vorstehende Gliederung), dem wird das Vergehen mit einem Bußgeld bis 25.000 Euro geahndet. **Das Bußgeld kann bei Fehlerwiederholung erneut verhängt werden!**

- **Kassen-Nachschau**

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde der Finanzverwaltung ein neues Kontrollinstrument geschaffen. Das Gesetz hat der Betriebsprüfung **bereits ab dem 01.01.2018** die Möglichkeit einer sogenannten Kassen-Nachschau eröffnet. Hier können Finanzbeamte **ohne vorherige Ankündigung** zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung erscheinen.

Auf Anforderung des Prüfers sind:

1. Auskünfte über die Kassenführung zu erteilen,
2. die Verfahrensdokumentation zum eingesetzten Aufzeichnungssystem einschließlich der Informationen zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung vorzulegen,
3. Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen und Datenerfassungsprotokolle über durchgeführte Programmänderungen vorzulegen,
4. die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen (Kasseneinzeldaten) auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung zu stellen
5. Ab 01.01.2020 sind die digitalen Aufzeichnungen über die digitale Schnittstelle (vgl. oben) oder auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der digitalen Schnittstelle zur Verfügung zu stellen

Der Prüfer kann u.a. zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sog. „**Kassensturz**“ verlangen, da die Kassensturzfähigkeit (Soll-Ist-Abgleich) ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassenaufzeichnungen jedweder Form darstellt.

Diese Änderungen veranlassen uns, Ihnen einen Überblick über die Vorgehensweise der Betriebsprüfung zu geben, um existenzielle Nachteile für Sie in der Zukunft zu vermeiden.

Die Kassenprüfung ist bei Betriebsprüfungen immer ein **Prüfungsschwerpunkt** im Bereich der Einnahmenverprobung und hat das Ziel, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu belegen oder zu widerlegen (§ 158 AO). Können die o.g. Unterlagen nicht, bzw. nur unvollständig vorgelegt werden, so hat die Finanzverwaltung aufgrund aktueller Rechtsprechung der Gerichte eine **Schätzungsbefugnis**.

**Mit Blick auf den 1.1.2020 wird es für jedes Unternehmen, das ein Kassensystem einsetzt, also höchste Zeit, den Änderungsbedarf im Detail zu überprüfen und sich mit Herstellern von Kassensystemen zur Integration einer technischen Sicherheitseinrichtung in Verbindung zu setzen.**

Checklisten zur Überprüfung der Erledigung der notwendigen Maßnahmen finden Sie für alle Kassentypen auf unserer Homepage unter „Aktuelles“.

Für Rückfragen und Beratungen, sowie für die Begleitung der zukünftigen Vorgänge stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Ferner bitten wir um Bestätigung des Erhalts der o.g. Informationen.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Amhoff', written in a cursive style.